

Rechnungsprüfungsamt
1693/VII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 12.10.2017

**Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Kreisstadt Siegburg;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 28.06.2017**

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 28.06.2017 (Eingang 29.06.2017) wird verwiesen.

Der Überarbeitung der Rechnungsprüfungsordnung der Kreisstadt Siegburg lag primär die Zielsetzung zu Grunde, ein praxisnahes Regelwerk zu schaffen, in dem alle aktuellen Anforderungen, Aufgaben, Regelungen und Befugnisse abgebildet sind.

Antrag zu § 5 (neue RPO) Übertragene Aufgaben

Die Fertigung gutachterlicher Stellungnahmen entfällt durch die explizite Nichtnennung in der neuen Rechnungsprüfungsordnung nicht grundsätzlich.

Im Rahmen der Rechnungsprüfung übertragene Aufgaben und deren Erledigung im Einzelfall notwendig werdender gutachterlicher Stellungnahmen sind grundsätzlich weiterhin, in Abstimmung mit beteiligten Dienststellen, durch die Rechnungsprüfung und soweit erforderlich unter Inanspruchnahme interner und oder externer Dienstleister zu erstellen.

Der Siegburger Rat hat in seiner Sitzung am 04.11.1998 einstimmig die Einrichtung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes in Kooperation mit der Stadt Niederkassel beschlossen. Die öffentlich rechtliche Vereinbarung trat am 01.01.1999 in Kraft.

Zur Frage der Teilnahme der Rechnungsprüfung an den Sitzungen der Stellenbewertungskommission wird auf den nächsten Punkt verwiesen.

Antrag zu § 5 (1) Nr.1 (neue RPO)

Die Teilnahme der örtlichen Rechnungsprüfung, als unabhängiges Mitglied, an den Sitzungen der Stellenbewertungskommission dient der gerechten Einordnung von Stellen und deren Stelleninhabern. Die sachgerechten Entscheidungen führen so schon frühzeitig zu einer ressourcenschonenden Mittelverwendung und einer gerechten Entlohnung.

Der zeitliche Aufwand beschränkt sich in der Regel auf wenige Stunden im Jahr.

Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt als unabhängiges Mitglied seit mindestens 1978 an den Sitzungen der Stellenbewertungskommission teil.

Antrag zu § 9 (5) (neue RPO)

Eine grundsätzliche Beteiligungsfrist innerhalb von 7 Tagen ist für die überwiegende Anzahl der Vergabeproofungen entbehrlich.

In Einzelfällen ist jedoch auch eine längere Vorlaufzeit notwendig (z.B. Europaweite Ausschreibungen).

Der örtlichen Rechnungsprüfung werden grundsätzlich von der hiesigen Vergabestelle so frühzeitig die notwendigen Unterlagen zugeleitet, dass eine sachgerechte Vergabeproofung durchgeführt werden kann.

Antrag zu § 9 (7) (neue RPO)

Die Regelungen beziehen sich auf Schwierigkeiten bezüglich organisatorischer, interner Dienstbeziehungen zu den zu prüfenden Dienststellen und deren Mitarbeiter/innen. In diesen Fällen sollen die zuständige/n Dezernent/in ggf. der Bürgermeister von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen oder geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung zu verdeutlichen.

Unbeschadet dieser Regelung wird der Rechnungsprüfungsausschuss über darüber hinausgehende Schwierigkeiten bei der Durchführung von Prüfungen zeitnah durch die Rechnungsprüfung unterrichtet.

Siegburg, 08.09.2017